



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen
7045/2-I/2-92

Unser Zeichen
KS/4111/Re/Br

☎ Durchwahl
☎ FAX 2277

Datum
9.6.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutz-
gesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das
Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der
Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Vertrag
geändert werden;

S t e l l u n g n a h m e

Die Bundesarbeitskammer erhebt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem oa Gesetze geändert werden, keine grundsätzlichen Einwände. Anzumerken bleibt jedoch, daß anscheinend infolge Zeitdrucks zuwenig auf ein reibungsfreies Einpassen des sich aus dem EWR-Vertrag ergebenden Regelungsbedarfs in bestehende Gesetze, gerade was Rechtssystematik und -terminologie anlangt, geachtet wurde.

Wie auch in vorangegangenen Gesprächen über die im Koalitionsübereinkommen verankerte umfassende Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes immer betont wurde, geht die Bundesarbeitskammer ebenso davon aus, daß aus einer im Zuge des EWR-Vertrages vorgezogenen ersten Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes keine Behinderung für die weitere und hoffentlich zügige Behandlung der noch offenen sonstigen Forderungen resultiert.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I

Änderung des Produkthaftungsgesetzes

Zu Zi 2

Der im Produkthaftungsgesetz normierte Selbstbehalt in der Höhe von bisher S 5.000.- ist der EG-Richtlinie anzupassen. Die EG-Richtlinie setzt diesen Betrag mit 500 ECU fest.

Die Bundesarbeitskammer geht von einem Wert von S 15,35 pro ECU aus. Dieser Wert wurde in den Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, basierend auf dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, für das Jahr 1985 ausgewiesen. Bei der Umrechnung ergibt sich somit ein aufgerundeter Betrag von S 7.700,-. Die vom Bundesministerium für Justiz gewählte Vorgangsweise, eine vorhergehende Umrechnung der ECU in Dollar und dann erst in Schillinge, läßt sich nicht nachvollziehen.

Zu Artikel II

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Zu Zi 1

Zur durchgeführten Anpassung des § 3 KSchG an EG-Recht bestehen keine Bedenken. Die Bundesarbeitskammer vermißt jedoch in den Erläuternden Bemerkungen eine Bezugnahme auf den § 26 a KSchG, die insbesondere das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen klarstellt.

Zu Zi 2

Auch in diesem Punkt ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer durchaus dem durch den EWR-Vertrag erforderlichen Anpassungsbedarf entsprochen worden, jedoch in den Erläuternden Bemerkungen wiederum nicht

hinreichend klargestellt, wie sich diese Regelung zu internationalen Abkommen, insbesondere zum Warschauer Abkommen, das Gesetzesrang hat, verhält. Eine bezugnehmende Ergänzung wäre aus schon erwähnten Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen vorzunehmen.

Darüber hinaus sollte, auch wenn es sich hier um keine Anpassungsnotwendigkeit im Zuge des EWR-Vertrages handelt, die Chance zur Klarstellung einer Ungereimtheit in der Formulierung des Konsumentenschutzgesetzes ergriffen werden. Es wird vorgeschlagen, den § 6 Abs 1 Zi 9 KSchG wie den § 6 Abs 2 Zi 5 KSchG zu formulieren: "...zum Ersatz eines Schadens für den Fall ausgeschlossen oder beschränkt wird,...".

Zu Zi 3

Der § 12 a übernimmt wörtlich den Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie und bestimmt, daß bei vorzeitiger Rückzahlung des Verbrauchers eine "angemessene Verringerung der Kreditkosten" verlangt werden kann. Mit dieser ungenauen Formulierung ließe der Gesetzgeber wiederum offen, was angemessen ist. Die Gespräche mit den Banken sind in dieser Frage soweit gediehen, daß der Entwurf eines Bankwesengesetzes im neuen § 33 (7) vorsieht:

"Der Kreditnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat das Kreditinstitut die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu vermindern, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung der vorzeitigen Rückzahlung nicht anfällt."

Dadurch erscheint klargestellt, daß ein Pönale für die vorzeitige Rückzahlung nicht vorgesehen werden kann und außer bei laufzeitunabhängigen Kosten, wie zB der Bearbeitungsgebühr, eine kontokorrentmäßige Abrechnung zu erfolgen hat.

Diese Rechtslage soll - auch um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden - für alle Kreditgeber gleichermaßen gelten. Das würde bedeuten, daß die Gewerbeordnung eine solche Regelung (am besten wohl anschließend an die

Bestimmungen im § 73) für jene Kreditgeber vorsehen müßte, die dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung unterliegen.

Wenn der Gesetzgeber dieses Problem aber im Konsumentenschutzgesetz regelt, dann sollte er jedenfalls das Schutzniveau normieren, welches nach dem Entwurf des Bankwesengesetzes für Kreditnehmer einer Bank gelten soll.

Es wird daher eine Übernahme dieser Formulierung aus dem Bankwesengesetz ins Konsumentenschutzgesetz vorgeschlagen, in eventu die Streichung des § 12 a und die Normierung einer dem Bankwesengesetz analogen Formulierung in der Gewerbeordnung.

Zu Zi 4

Wie das Bundesministerium für Justiz in den Erläuternden Bemerkungen selbst anmerkt, kommt es durch die Einfügung eines § 26 c zu Überschneidungen im Anwendungsbereich sowie inhaltlich mit bestehenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes. Insgesamt wäre es daher aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen sinnvoller, den § 26 c den ratengeschäftlichen Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht einfach zur Seite zu stellen, sondern den Regelungsbedarf durch den EWR-Vertrag dadurch zu erledigen, als eine generelle Neuordnung des Ratengeschäftes durch eine Erweiterung seines Anwendungsbereiches auf andere Geschäfte als Ratenkäufe und durch die Anhebung (bzw Abschaffung) seiner Wertgrenze naheläge. Dies würde sich übrigens auch mit schon lang erhobenen Forderungen der Bundesarbeitskammer zum Ratengeschäft decken.

Sieht der Gesetzgeber (vorläufig) davon ab, wäre in eventu der § 26 c an die Wertgrenze der Verbraucherkreditrichtlinie in der Höhe von 20.000 ECU anzupassen.

Zusätzlich müßte in den Erläuternden Bemerkungen die Klarstellung vorgenommen werden, daß zum Nachweis der erfolglosen Geltendmachung der Rechte des Verbrauchers außergerichtliche Bemühungen ausreichen.

Zu Zi 5

Zu diesem Themenkomplex erlaubt sich die Bundesarbeitskammer Anmerkungen etwas grundsätzlicherer Natur:

Der Verbraucherbegriff der Pauschalreiserichtlinie ist mit dem des Konsumentenschutzgesetzes nicht kompatibel, insoferne als die EG-Richtlinie nicht zwischen Reiseteilnehmern, die privat oder als Unternehmer buchen, unterscheidet. Die vorgenommene Einfügung ins Konsumentenschutzgesetz erscheint angesichts dieser Problematik durchaus zweckmäßig. Die Bundesarbeitskammer regt darüber hinaus jedoch an, den Pauschalreisevertrag im Abschnitt III, Besondere Vertragsarten, des Konsumentenschutzgesetzes zu regeln. Weiters wären sämtliche Bestimmungen auf den Verbraucher iS des § 1 KSchG zuzuschneiden und in einer gesonderten Norm ihre Anwendbarkeit über das Verbrauchergeschäft hinaus festzulegen.

Auch teilt die Bundesarbeitskammer nicht unbedingt die Auffassung des Bundesministeriums für Justiz, beim überwiegenden Teil der Pauschalreiserichtlinie handle es sich um Verwaltungsrecht. Insbesondere die Informationspflichten des Reiseveranstalters vor Vertragsabschluß bzw vor Reisebeginn, wie auch die Vorschriften über den Mindestinhalt eines Pauschalreisevertrags scheinen doch eher dem Zivilrecht zugehörig. Alle diese Punkte sollten daher in diesem Bundesgesetz miterledigt werden. Dies hätte auch den Vorteil, die den Pauschalreisevertrag betreffenden Normen in einem Guß geregelt und zusammengefaßt zu wissen.

Zu § 31 b (2)

Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, sich bei der Definition der Pauschalreise nicht der Umschreibung der EG-Richtlinie zu bedienen, sondern einen erweiterten Anwendungsbereich vorzusehen, der keine Einschränkungen in Hinblick auf die Reisedauer vornimmt oder an der Notwendigkeit zumindest einer Übernachtung ansetzt. Dadurch sind auch kürzere "Pauschalreisen", zumeist Werbefahrten, erfaßt.

Ebenso sollte die Anknüpfung des Reiseveranstalterbegriffs nicht am in der EG-Richtlinie gewählten Kriterium des "nicht nur gelegentlichen"

Tätigwerdens erfolgen. Viel zweckdienlicher erweist sich ein Abstellen auf die entsprechenden Regelungen in der Gewerbeordnung.

Auch hinsichtlich der Definition des Reisenden empfiehlt sich eher, die Formulierung der EG-Richtlinie nicht einfach wiederzugeben, sondern der Intention der EG-Richtlinie in diesem Punkt mit einer in Systematik und Terminologie klareren Umschreibung zu entsprechen.

Zu § 31 c

Bei der Übernahme der Preiserhöhungsbestimmungen der EG-Richtlinie bedient sich das Bundesministerium für Justiz genau deren Diktion. Es erscheint aber zweckmäßiger, in der Terminologie des Konsumentenschutzgesetzes zu bleiben.

Folgendes wird daher analog zu § 6 KSchG vorgeschlagen:

"Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen jedenfalls nicht verbindlich, nach denen sich der Reiseveranstalter die Befugnis einräumen läßt, ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen."

Dasselbe kann für den Absatz 2 gelten. Anknüpfend an § 6 Abs 2 Zi 3 KSchG könnten die in der EG-Richtlinie vorgesehenen Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers statuiert werden.

Davon abgesehen wäre in diesem Absatz anstelle von "möglichst bald" ebenso "unverzüglich" (wie im letzten Satz) zu wählen, wodurch Unschärfen vermieden werden.

Zu § 31 d

Die EG-Richtlinie stellt nur auf die faktische Möglichkeit des Reiseveranstalters ab, eine gleichwertige andere Pauschalreise anzubieten. Eine Prüfung in Richtung "Zumutbarkeit" ist nicht vorgesehen. Der Entwurf ist daher in diesem Punkt abzuändern.

Zu Artikel III

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Zu Zi 4

Eine Interessenskollision ist auch im Hinblick auf das Schadensabwicklungsunternehmen denkbar. Die Einschränkung, daß Ansprüche auf Versicherungsleistung "nur" gegen dieses Unternehmen, sofern ein solches mit der Leistungsbearbeitung betraut ist, geltend gemacht werden können, müßte wegfallen.

Der in § 158 k Abs 1 normierte Grundsatz der freien Wahl des Rechtsvertreters unterliegt keinerlei Beschränkung. So gesehen macht die Formulierung "besonders dann" keinen Sinn.

Zu Zi 5

Im § 178 a bleibt unklar, ob der Versicherungsnehmer das ihm hier eingeräumte Rücktrittsrecht rechtzeitig ausübt, wenn er die Rücktrittserklärung innerhalb der 14 Tage abgesendet hat oder wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieses Zeitraums beim Versicherungsunternehmen einlangt.

In Anlehnung an das durch das Konsumentenschutzgesetz vorgeformte Rücktrittsrecht sollte die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der 14 Tage genügen. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, daß von der Option der EG-Richtlinie, eine Rücktrittsfrist zwischen 14 und 30 Tage zu wählen, in der für den Versicherungsnehmer am wenigsten günstigen Form Gebrauch gemacht wurde.

Zu Artikel IV

Änderung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer

Zu Zi 2

Nach § 2 Abs 3 kann der Fachverband der Versicherungsunternehmungen einen Anspruch nicht mit dem Verweis darauf ablehnen, daß ein "Haftpflichtversicherer" bereits Ersatz zu leisten habe.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollte in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Wort "Haftpflichtversicherer" durch "Haftpflichtiger" ersetzt werden; es wäre daran zu denken, daß Entschädigungen zB auch aus Amtshaftungsfällen entstehen können.

Zu Zi 3

Personen, die wußten, daß sie in einem nicht versicherten bzw entwendeten Kraftfahrzeug mitfahren, soll kein Entschädigungsanspruch zustehen.

Die Bundesarbeitskammer ist der Meinung, daß hier im Gesetz zur Klarstellung ausdrücklich festgehalten werden soll, daß die Beweislast eindeutig beim Versicherungsverband liegt. Dies kommt auch in der betreffenden EG-Richtlinie zum Ausdruck, in der explizit festgeschrieben wird: "...sofern durch die Stelle nachgewiesen werden kann, daß sie wußten, daß das Fahrzeug nicht versichert war."

Der Präsident:



Der Direktor:



